

Abstimmung vom 21. Januar 2024

Vorlage 1

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Luzern

Vorlage 2

Budget 2024 der Stadt Luzern

In Kürze

Das Wichtigste zur Vorlage 1 lesen Sie auf der Seite 4.
Das Wichtigste zur Vorlage 2 lesen Sie auf der Seite 5.

Im Überblick

Mehr Details zur Vorlage 1 lesen Sie ab Seite 6.
Mehr Details zur Vorlage 2 lesen Sie ab Seite 19.

Inhaltsverzeichnis

Vorlage 1 in Kürze	4
Vorlage 2 in Kürze	5

Vorlage 1

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Luzern

Ausgangslage	6
Vorgeschlagene Änderungen	7
Haltung der Fraktionen	8
Antrag	8
Abstimmungsfrage	8
Synoptische Darstellung der Teilrevision der Gemeindeordnung	9

Vorlage 2

Budget 2024 der Stadt Luzern

Ausgangslage	19
Haltung der Fraktionen	19
Haltung des Stadtrates	21
Zahlen	21
Antrag	23
Abstimmungsfrage	23

Vorlage 1 in Kürze

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Luzern

Die Stadt Luzern will ihre Gemeindeordnung überarbeiten. Die finanziellen Kompetenzen müssen klarer geregelt werden: Wann entscheiden die Stimmberechtigten? Wann entscheidet der Grosse Stadtrat und wann der Stadtrat? Diese Bestimmungen sind in der Gemeindeordnung festgelegt. Sie soll deshalb präzisiert werden. Im Zuge dieser Teilrevision wird auch die Handlungsfähigkeit des Stadtrates erweitert: Er soll künftig höhere Ausgaben in eigener Kompetenz bewilligen können.

Der Grosse Stadtrat sprach sich für eine klarere Abgrenzung der Zuständigkeiten und für eine Erhöhung der Finanzkompetenzen aus. Er stimmte der Teilrevision der Gemeindeordnung mit 41 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Grosse Stadtrat und der Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten ein **Ja** zur Teilrevision der Gemeindeordnung.

Vorlage 2 in Kürze

Budget 2024 der Stadt Luzern

Die Steuererträge der Stadt Luzern entwickeln sich positiv. Auch die Prognosen deuten auf dauerhaft höhere Steuereinnahmen hin. Aus diesem Grund beantragte der Stadtrat in seinem Budgetentwurf 2024 eine Senkung des Steuerfusses auf 1,6 Einheiten.

Die FDP-, die Mitte-, die SVP- und die GLP-Fraktion folgten dem Stadtrat. Die Fraktionen unterstützten den Budgetentwurf und die vorgeschlagene Steuersenkung um eine Zehnteinheit.

Die SP- und die G/JG-Fraktion sprachen sich dagegen aus. Auf ihre Anträge hin wurden verschiedene Budgetpositionen in den Bereichen Soziales, Bildung oder Umwelt erhöht. Der Steuerfuss wurde auf 1,65 Einheiten festgesetzt.

Das Budget 2024 der Stadt Luzern weist somit bei einem Aufwand von 843,4 Mio. Franken und einem Ertrag von 849,8 Mio. Franken einen Ertragsüberschuss von 6,5 Mio. Franken auf.

Der Grosse Stadtrat hat das Budget 2024 mit 24 zu 20 Stimmen bei 0 Enthaltungen beschlossen.

Da das Budget eine Veränderung des Steuerfusses vorsieht, müssen die Stimmberechtigten über das Budget 2024 entscheiden.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Grosse Stadtrat und der Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten ein **Ja** zum Budget 2024 mit einem Steuerfuss von 1,65 Einheiten.

Vorlage 1

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Luzern

Ausgangslage

Die Gemeindeordnung bildet die Grundordnung der Gemeinde. Sie enthält die obersten Rechtsnormen und regelt die Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten, des Grossen Stadtrates und des Stadtrates. Auch Vorgaben zum Finanzhaushalt und zu den Finanzkompetenzen sind in der Gemeindeordnung der Stadt Luzern festgelegt.

Die städtischen Bestimmungen zum Finanzhaushalt und zu den Finanzkompetenzen müssen präzisiert und deshalb die betreffenden Artikel in der Gemeindeordnung revidiert werden. Ein Kernpunkt der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung ist die konsequente Abgrenzung von Ausgaben und Finanzanlagen. Ausgaben haben Einfluss auf die Steuerbelastung. Sie unterstehen dem fakultativen und in der Stadt Luzern ab 15 Mio. Franken dem obligatorischen Referendum (Finanzreferendum).

Von den Ausgaben zu unterscheiden sind Finanzanlagen. Finanzanlagen gehören zum Finanzvermögen. Mit ihnen soll Rendite erwirtschaftet werden. Ein Anlagegeschäft hat keine Auswirkung auf die Steuerbelastung. Die Bewirtschaftung von Finanzanlagen obliegt grundsätzlich dem Stadtrat und der Verwaltung. Nur bei Grundstücksgeschäften im Finanzvermögen ist eine Mitwirkung des Grossen Stadtrates und der Stimmberechtigten vorgesehen. Das Finanzvermögen bezeichnet alle Vermögenswerte ausserhalb des Verwaltungsvermögens. Das Verwaltungsvermögen umfasst Vermögenswerte, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Neben der Klärung der Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten, des Grossen Stadtrates und des Stadtrates soll mit der Teilrevision der Gemeindeordnung auch die finanzielle Handlungsmöglichkeit des Stadtrates erweitert werden. Wie sich die Finanzkompetenzen in Zukunft gestalten sollen, ist im Kapitel «Haltung der Fraktionen» auf S. 8 zusammengefasst.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindeordnung werden den heute geltenden Artikeln in der «Synoptischen Darstellung der Teilrevision der Gemeindeordnung» ab S. 9 gegenübergestellt. Hier sind auch die redaktionellen und organisatorischen Anpassungen sowie die Änderungen bezüglich Vorgaben zum Finanzhaushalt und zu den Finanzkompetenzen markiert, die im Zuge dieser Teilrevision vorgenommen werden sollen.

Da jede Änderung der Gemeindeordnung zu einer Volksabstimmung führt, können die Stimmberechtigten der Stadt Luzern am 21. Januar 2024 über die Teilrevision der Gemeindeordnung entscheiden.

Vorgeschlagene Änderungen

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen redaktionelle und organisatorische Anpassungen sowie Änderungen bezüglich Vorgaben zum Finanzhaushalt und zu den Finanzkompetenzen vorgenommen werden.

Die Änderungen in Art. 14, Art. 33 und Art. 46 sind redaktioneller Natur: Der Begriff «Voranschlag» wird analog der kantonalen Gesetzgebung durch den Begriff «Budget» ersetzt. Die «Schulpflege» wurde 2011 durch die «Bildungskommission» ersetzt. Diese Änderung soll nun auch im Text der Gemeindeordnung nachvollzogen werden.

Mit der Änderung von Art. 19 wird die Gestaltung der konstituierenden Grossstadtratssitzung nicht mehr in der Gemeindeordnung, sondern in einem Reglement festgeschrieben.

Art. 58 hat den Titel «Ermittlung der massgebenden Höhe der Ausgaben». Wie die Höhe einer Ausgabe ermittelt wird, bestimmt das kantonale Recht, weshalb dies nicht in der Gemeindeordnung geregelt werden muss.

Absatz 2 enthält Regelungen zur Wertbestimmung von Grundstücksgeschäften. Diese werden ins Reglement über die Abgabe von stadt-eigenen Grundstücken übernommen. Aus diesen Gründe kann Art. 58 gestrichen werden.

Die Mittelbewirtschaftung soll in zwei separate Bestimmungen aufgeteilt und präzisiert werden:

Art. 65 umschreibt im Grundsatz, wer für die Bewirtschaftung von Finanzanlagen zuständig ist.

Art. 65a beschreibt die Zuständigkeiten und Kompetenzen von Grosse Stadt- rat und Stadtrat bei Grundstücksgeschäften.

Die Änderungen in Art. 67, Art. 68, Art. 69 und Art. 70 beziehen sich auf die Kompetenzabgrenzung und Erhöhung der Finanzkompetenzen des Grossen Stadtrates und des Stadtrates. Das fakultative Referendum gilt für freibestimm- bare Ausgaben über 1 Mio. Franken. Das obligatorische Referendum bleibt unverändert bei freibestimmbaren Ausgaben über 15 Mio. Franken bestehen. Diese Ausgaben werden einheitlich geregelt. Es wird nicht mehr zwischen verschie- denen Arten unterschieden. Die neuen Ausgabenlimiten sind in der «Synopti- schen Darstellung der Teilrevision der Gemeindeordnung» ab S. 12 farblich her- vorgehoben.

Die Regelungen bezüglich der Aktien- gesellschaften, Zweck- und Gemeinde- verbände, an denen die Stadt Luzern beteiligt ist, werden vereinheitlicht. Es wird nicht mehr unterschieden, ob es sich bei der Beteiligung um eine ver- selbstständigte Dienstabteilung oder um eine andere Beteiligung im Verwal- tungsvermögen handelt. Die Mitwirkung des Grossen Stadtrates und der Stimm- bevölkerung wird beibehalten. Neu kann bei einer Hundertprozentbeteiligung der Stadt das fakultative Referendum ab dem Verkauf einer einzigen Aktie ergrif- fen werden. Bisher hat der Grosse Stadt- rat die Entscheidungskompetenz, und das fakultative Referendum kann nur ergriffen werden bei einer Zweidrittel- mehrheit oder einer Mehrheitsbeteili- gung der Stadt Luzern oder wenn mehr als 10 Prozent des Gesamtkapitals betrof- fen sind.

Haltung der Fraktionen

In der Debatte vom 28. September 2023 zeigte sich der Grosse Stadtrat einverstanden mit der Teilrevision der Gemeindeordnung. Die Fraktionen begrüsst die Harmonisierung mit dem kantonalen Recht und eine moderate Erhöhung der Finanzkompetenzen. Alle Fraktionen stimmten der Änderung der Gemeindeordnung zu.

Der Grosse Stadtrat folgte den Anträgen der Geschäftsprüfungskommission. Er vereinheitlichte die Regelung bei allen städtischen Beteiligungen und beschloss tiefere Ausgabenkompetenzen, als dies der Stadtrat beantragt hatte:

- die Ausgabenkompetenz des Grosse Stadtrates bleibt bei 15 Mio. Franken. Freibestimmbare Ausgaben über 15 Mio. Franken unterliegen wie bis anhin dem obligatorischen Finanzreferendum;
- die Ausgabenkompetenz des Stadtrates wird von heute 750 000 Franken auf 1 Mio. Franken erhöht;
- die Limite für Projektierungskredite, die der Stadtrat in eigener Kompetenz bewilligen kann, wird von heute 400 000 auf 500 000 Franken erhöht. Ein Projektierungskredit ist ein Kredit für die Abklärung der Tragweite und der finanziellen Auswirkungen umfangreicher zukünftiger Vorhaben;
- für die Gründung von Beteiligungen und für die Vergabe von Baurechten gilt die Limite von 1 Mio. Franken (100 000 Franken Baurechtszins pro Jahr).

Bei den Anlagegeschäften wurde ein Antrag der FDP-Fraktion abgelehnt, der die Kompetenz des Stadtrates beim Kauf von Grundstücken ins Finanzvermögen beschränken wollte: Da die Stadt Luzern eigene Grundstücke nur in Ausnahmefällen verkaufen darf, solle der Grosse Stadtrat bei Käufen über 40 Mio. Franken mitbestimmen können. Dieser

Antrag wurde abgelehnt und die bisherige Limite von 30 Mio. Franken aufgehoben. Der Stadtrat kann künftig Grundstücke des Finanzvermögens in eigener Kompetenz erwerben. Dies ermöglicht eine aktive städtische Immobilienstrategie und eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Der Grosse Stadtrat stimmte der Teilrevision der Gemeindeordnung mit 41 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Antrag

Die Stimmberechtigten entscheiden über die Teilrevision der Gemeindeordnung. Die vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindeordnung werden den heute geltenden Regelungen in der «Synoptischen Darstellung der Teilrevision der Gemeindeordnung» ab S. 9 gegenübergestellt.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 gemäss Beschluss des Grosse Stadtrates vom 28. September 2023 zu?

Synoptische Darstellung der Teilrevision der Gemeindeordnung

In der ersten Spalte (links) sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgeführt, die heute in Kraft sind und die geändert werden sollen. Die zweite Spalte (rechts) zeigt die vom Grossen Stadtrat am 28. September 2023 zuhanden der Stimmberechtigten beschlossene Version. Die wesentlichen Änderungen sind **blau** markiert.

<p>Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern</p> <p>Der Grosse Stadtrat von Luzern,</p> <p>nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 18 vom 26. April 2023 betreffend</p> <p>Teilrevision der Gemeindeordnung und Anpassung der Schuldenbremse,</p> <p>gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,</p> <p>in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 und Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,</p> <p>beschliesst:</p> <p>I. Zuhanden der Stimmberechtigten:</p> <p>1. Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 13 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Auf Begehren von 800 Stimmberechtigten unterliegen folgende Beschlüsse des Grossen Stadtrates der Volksabstimmung:</p> <p>1. Rechtsetzende Beschlüsse des Grossen Stadtrates, ausgenommen Erlasse nach Art. 28 Abs. 2;</p>	<p>Gemeindeordnung der Stadt Luzern Geltende Version vom 7. Februar 1999</p> <p>Art. 13 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Auf Begehren von 800 Stimmberechtigten unterliegen folgende Beschlüsse des Grossen Stadtrates der Volksabstimmung:</p> <p>1. Rechtsetzende Beschlüsse des Grossen Stadtrates, ausgenommen Erlasse nach Art. 28 Abs. 2;</p>
---	---

2. Geschäfte gemäss Art. 68;
 3. Beitritt zu und Austritt aus öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von Gemeinden;
 4. Zonenplan, Bau- und Zonenreglemente, Bebauungspläne.
- ² (unverändert)

Art. 14 Konstruktives Referendum

- ¹ 800 Stimmberechtigte können anstelle des Referendums gemäss Art. 12 oder Art. 13 auch eine Abstimmung über einen Gegenvorschlag zu einem Erlass oder Sachgeschäft verlangen. Davon ausgenommen sind Voranschlag und Steuerfuss.
- ²⁻⁶ (unverändert)

Art. 19 Konstituierung

Zu seiner konstituierenden Sitzung wird der Grosse Stadtrat vom Stadtrat einberufen. Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident eröffnet die Sitzung.

Art. 33 Vollamt

- ¹ (unverändert)
- ² Die Bruttobesoldung der Mitglieder des Stadtrates darf Fr. 200 000.–, diejenige des Stadtpräsidenten Fr. 220 000.– nicht übersteigen. Der allfällige Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten und ist vom Grosse Stadtrat im Rahmen des Voranschlags zu bewilligen.

Art. 46 Führung der Volksschule

- ¹ Die gemäss kantonalem Recht der Schulpflege zugewiesenen Aufgaben werden einer ständigen Kommission des Grosse Stadtrates übertragen, soweit sie nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.
- ²⁻³ (unverändert)

Art. 58 Ermittlung der massgebenden Höhe der Ausgaben

- ¹ Die massgebende Höhe einer Ausgabe sowie das Vorgehen bei wiederkehrenden Ausgaben richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden.
- ² Bei Grundstücken sind folgende Werte massgebend:

2. Geschäfte gemäss Art. 65a und Art. 68;
 3. Beitritt zu und Austritt aus öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von Gemeinden;
 4. Zonenplan, Bau- und Zonenreglemente, Bebauungspläne.
- ² (unverändert)

Art. 14 Konstruktives Referendum

- ¹ 800 Stimmberechtigte können anstelle des Referendums gemäss Art. 12 oder Art. 13 auch eine Abstimmung über einen Gegenvorschlag zu einem Erlass oder Sachgeschäft verlangen. Davon ausgenommen sind Budget und Steuerfuss.
- ²⁻⁶ (unverändert)

Art. 19 Konstituierung

Zu seiner konstituierenden Sitzung wird der Grosse Stadtrat vom Stadtrat einberufen. Der Grosse Stadtrat regelt die Eröffnung der Sitzung.

Art. 33 Vollamt

- ¹ (unverändert)
- ² Die Bruttobesoldung der Mitglieder des Stadtrates darf Fr. 200 000.–, diejenige des Stadtpräsidenten Fr. 220 000.– nicht übersteigen. Der allfällige Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten und ist vom Grosse Stadtrat im Rahmen des Budgets zu bewilligen.

Art. 46 Führung der Volksschule

- ¹ Die gemäss kantonalem Recht der Bildungskommission zugewiesenen Aufgaben werden einer ständigen Kommission des Grosse Stadtrates übertragen, soweit sie nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.
- ²⁻³ (unverändert)

Art. 58 wird aufgehoben

1. bei Kaufs- oder Verkaufsgeschäften der Kaufpreis zuzüglich allfällige Nebenleistungen, mindestens jedoch der Katasterwert;
2. bei Tauschgeschäften der vertragliche Anrechnungswert des gemeindeeigenen Grundstücks zuzüglich einer allfälligen Aufzahlung der Stadt, mindestens jedoch sein Katasterwert;
3. bei Baurechtsverträgen das 20-Fache des jährlichen Baurechtszinses;
4. für Erwerb von Dienstbarkeiten und Grundlasten das Entgelt für ihre Einräumung;
5. für die Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken mit Dienstbarkeiten, Grundlasten und Konzessionen gilt der höchste der folgenden Werte: Katasterwert, Hälfte der Baukosten oder Entgelt für die Einräumung.

Art. 65 Mittelbewirtschaftung

- 1 Die zuständige Direktion hat das Finanzvermögen möglichst sicher, ertragbringend und realisierbar anzulegen.
- 2 Die zuständige Direktion hat die Aufgabe, im Hinblick auf die Finanzierung von Fehlbeträgen im städtischen Haushalt die notwendigen Mittel zu beschaffen.
- 3 Grundstücke des Finanzvermögens im Eigentum der Stadt Luzern dürfen nicht verkauft, sondern Dritten nur im Baurecht zur Nutzung überlassen werden. Der Grosse Stadtrat regelt in einem Reglement die Fälle, in denen ein Verkauf zulässig ist. Zudem finden für Grundstücksgeschäfte die Art. 67 bis 70 Anwendung. Davon ausgenommen sind:
 - a. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, sofern die Anforderungen von Abs. 1 erfüllt sind;
 - b. der Kauf von Grundstücken für das Finanzvermögen bis zu einem Wert von 2 Mio. Franken.
- 4 Der Stadtrat regelt das Nähere zu Abs. 1 und 2.

Art. 65 Mittelbewirtschaftung Grundsatz

- 1 Das Finanzvermögen ist möglichst sicher, ertragbringend und realisierbar anzulegen.
- 2 Die Mittelbewirtschaftung ist Sache der zuständigen Direktion. Vorbehalten bleibt Art. 65a.
- 3 Die zuständige Direktion hat die Aufgabe, im Hinblick auf die Finanzierung von Fehlbeträgen im städtischen Haushalt die notwendigen Mittel zu beschaffen.
- 4 Der Stadtrat regelt das Nähere zu Abs. 1 und 2.

Art. 65a Mittelbewirtschaftung Grundstücksgeschäfte (neu)

- 1 Grundstücke des Finanzvermögens im Eigentum der Stadt Luzern dürfen nicht verkauft, sondern Dritten nur im Baurecht zur Nutzung überlassen werden. Der Grosse Stadtrat regelt in einem Reglement die Fälle, in denen ein Verkauf zulässig ist.

- ² Der Grosse Stadtrat ist zuständig für folgende Grundstücksgeschäfte des Finanzvermögens mit einem Wert von mehr als 1 Mio. Franken:
- Tausch oder Verkauf im Rahmen der Ausnahmebestimmung gemäss Abs. 1;
 - Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter.

Diese Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.

- ³ Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für folgende Grundstücksgeschäfte im Finanzvermögen:
- Tausch oder Verkauf im Rahmen der Ausnahmebestimmung gemäss Abs. 1 im Wert von bis zu 1 Mio. Franken;
 - Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter im Wert von bis zu 1 Mio. Franken;
 - Kauf von Grundstücken im Wert von über 1 Mio. Franken.
- ⁴ Die Wertbestimmung zu den Grundstücksgeschäften wird vom Grosse Stadtrat separat geregelt.

Art. 67 Obligatorisches Finanzreferendum

Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

- a. kreditrechtliche Finanzgeschäfte und Festsetzung des Steuerfusses
 1. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss verändert wird;
- b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte
 2. Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 15 Mio. Franken durch Sonderkredite;
 3. Bewilligung von freibestimmbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen, sofern der Geschäftswert 15 Mio. Franken übersteigt;
 4. Genehmigung von Prozessvergleichen bei einem Streitwert von mehr als 15 Mio. Franken;
- c. Grundstücksgeschäfte
 5. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 30 Mio. Franken über
 - Kauf von Grundstücken;
 6. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 15 Mio. Franken über
 - Tausch oder Verkauf mit Abtausch;

Art. 67 Obligatorisches Finanzreferendum

Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

- a. Finanzsteuerung und Festsetzung des Steuerfusses

Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss verändert wird;
- b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte

Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 15 Mio. Franken durch Sonderkredite;
- c. Beteiligungsgeschäfte

Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften bei einem Wert von mehr als 15 Mio. Franken.

- Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 - Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
- d. Beteiligungsgeschäfte
7. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften bei einem Wert von mehr als 15 Mio. Franken;
 - e. andere Finanzgeschäfte
 8. Abschluss von Konzessionsverträgen bei einem Wert von mehr als 15 Mio. Franken.

Art. 68 Fakultatives Finanzreferendum

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a. kreditrechtliche Finanzgeschäfte und Festsetzung des Steuerfusses
 1. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss unverändert bleibt;
- b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte
 2. Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 750 000.– durch Sonderkredite, sofern nichts anderes geregelt ist;
 3. Projektierungskredite von mehr als Fr. 400 000.–;
 4. Bewilligung von freibestimmbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen, sofern der Geschäftswert 1 Mio. Franken übersteigt;
 5. Genehmigung von Prozessvergleichen bei einem Streitwert von mehr als 1 Mio. Franken;
 6. Zusatzkredite;
 7. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 1,5 Mio. Franken betreffend die Übertragung einer obligatorischen Gemeindeaufgabe an einen externen Leistungserbringer im Rahmen einer Leistungsvereinbarung;
- c. Grundstücksgeschäfte
 8. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 1,5 Mio. Franken bis 15 Mio. Franken über
 - Verkauf von Grundstücken im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken;

Art. 68 Fakultatives Finanzreferendum

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a. Finanzsteuerung und Festsetzung des Steuerfusses

Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss unverändert bleibt;
- b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte
 1. Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 1 Mio. Franken durch Sonderkredite. Vorbehalten bleiben Ziff. 2 und 3;
 2. Projektierungskredite von mehr als Fr. 500 000.–;
 3. Zusatzkredite;
- c. Beteiligungsgeschäfte
 1. - Übertragung von Beteiligungen an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen, sofern eine Hundertprozentbeteiligung, eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder im Einzelfall mehr als 10 Prozent des Gesamtkapitals betroffen sind;
 - Geschäfte ohne Übertragung von Beteiligungen, sofern eine Hundertprozentbeteiligung, eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen;
 2. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, bei einem Wert von über 1 Mio. Franken;

- Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 - Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
- d. Beteiligungsgeschäfte
9. Beschlüsse gemäss Art. 69 lit. e Ziff. 11 betreffend Kapitalgesellschaften, die aus der Vorseibständigkeit einer städtischen Dienstabteilung hervorgegangen sind oder deren Erwerb dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellt war, sofern:
- eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder
 - bei städtischen Beteiligungs- oder Stimmrechten ohne eine Übertragung von Beteiligungen eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen;
10. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften bei einem Wert von mehr als 1,5 Mio. Franken bis 15 Mio. Franken;
- e. andere Finanzgeschäfte
11. Abschluss von Konzessionsverträgen.

Art. 69 Grosser Stadtrat

Der Grosse Stadtrat ist abschliessend oder unter Vorbehalt des Referendums zuständig für folgende Finanzgeschäfte:

- a. kreditrechtliche Finanzgeschäfte und Festsetzung des Steuerfusses
1. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss;
 2. Nachtragskredite;
- b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte
3. Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 750 000.– durch Sonderkredite, sofern nichts anderes geregelt ist;
 4. Projektierungskredite von mehr als Fr. 400 000.–;
 5. Bewilligung von freibestimmbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen, sofern der Geschäftswert 1 Mio. Franken übersteigt;

d. andere Finanzgeschäfte

Abschluss von Konzessionsverträgen, sofern der Wert 15 Mio. Franken übersteigt oder soweit das kantonale Recht das fakultative Referendum vorsteht.

Art. 69 Grosser Stadtrat

Der Grosse Stadtrat ist abschliessend oder unter Vorbehalt des Referendums zuständig für folgende Finanzgeschäfte:

- a. Finanzsteuerung und Festsetzung des Steuerfusses
1. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss;
 2. Nachtragskredite;
- b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte
1. Bewilligung von freibestimmbaren Ausgaben über 1 Mio. Franken durch Sonderkredite, Vorbehalten bleiben Ziff. 2 und 3;
 2. Bewilligung von Projektierungskrediten von mehr als Fr. 500 000.–;
 3. Bewilligung von Zusatzkrediten;
- c. Rechenschaft
1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 2. Genehmigung der Abrechnung über Sonderkredite und Zusatzkredite;

6. Genehmigung von Prozessvergleich bei einem Streitwert von mehr als 1 Mio. Franken;
7. Zusatzkredite;
- c. Genehmigungsgeschäfte
8. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
9. Genehmigung der Abrechnung über Sonderkredite und Zusatzkredite;
- d. Grundstücksgeschäfte
10. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als Fr. 750 000.– über
- Kauf von Grundstücken. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Stadtrates bzw. der für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Direktion betreffend Kauf von Grundstücken für das Finanzvermögen gemäss Art. 70 lit. c Ziff. 6 bzw. Art. 65 Abs. 3;
 - Verkauf von Grundstücken im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken;
 - Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 - Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
- e. Beteiligungsgeschäfte
11. Übertragung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften:
- bei selbstständigen städtischen Dienstabteilungen oder bei Beteiligungen, deren Erwerb dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellt war, sofern:
 - eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder
 - bei städtischen Beteiligungs- oder Stimmrechten ohne eine Übertragung von Beteiligungen eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen;
 - Im Einzelfall mehr als 10 Prozent des Gesamtkapitals betroffen sind;
 - bei den übrigen Gesellschaften: sofern eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder im Einzelfall mehr als 10 Prozent des Gesamtkapitals betroffen sind;

d. Beteiligungen

1. – Übertragung von Beteiligungen an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen, sofern eine Hundertprozentbeteiligung, eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder im Einzelfall mehr als 10 Prozent des Gesamtkapitals betroffen sind;
 - Geschäfte ohne Übertragung von Beteiligungen, sofern eine Hundertprozentbeteiligung, eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen;
2. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 1 Mio. Franken übersteigt;
- e. andere Finanzgeschäfte
 1. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten oder der Grosse Stadtrat die Zweckbindung begründet haben;
 2. Genehmigung von Konzessionsverträgen, sofern der Wert 1 Mio. Franken übersteigt oder soweit das kantonale Recht das fakultative Referendum vorsieht.

12. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert Fr. 750 000.– übersteigt;
- f. andere Finanzgeschäfte
13. Bewilligung der Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten oder der Grosse Stadtrat die Zweckbindung begründet haben;
14. Abschluss von Konzessionsverträgen.

Art. 70 Stadtrat

Der Stadtrat ist zuständig für alle Finanzgeschäfte der Stadt Luzern, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. kreditrechtliche Finanzgeschäfte
1. Kreditübertragungen nach § 16 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Der Stadtrat kann diese Befugnis an eine ihm unterstellte Organisationseinheit übertragen;
- b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte
2. nicht voraussehbare freibestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 20 Prozent, aber höchstens um Fr. 750 000.– überschritten wird;
3. Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben bis Fr. 750 000.– durch Beschluss;
4. Bewilligung von freibestimmbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen bis zu einem Geschäftswert von 1 Mio. Franken;
5. Aufnahme und vergleichsweise Erledigung von Prozessen unter Vorbehalt von Art. 69 lit. b Ziff. 6;
- c. Grundstücksgeschäfte
6. Beschlüsse mit einem Wert über 2 Mio. bis zu 30 Mio. Franken über den Kauf von Grundstücken;
7. Beschlüsse mit einem Wert bis zu Fr. 750 000.– über
 - Verkauf von Grundstücken im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken;

Art. 70 Stadtrat

Der Stadtrat ist zuständig für alle Finanzgeschäfte der Stadt Luzern, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. Finanzgeschäfte, soweit sie nicht an eine ihm unterstellte Organisationseinheit übertragen sind;
- b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte
 1. Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben bis 1 Mio. Franken durch Beschluss;
 2. nicht voraussehbare freibestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 20 Prozent, aber höchstens um 1 Mio. Franken überschritten wird.

- Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
- Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten.

2. Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.
- II. 1. Das Reglement über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken vom 29. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

Art. 5a Ermittlung der massgebenden Höhe der Grundstücksgeschäfte (neu)

Folgende Werte sind für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebend:

1. Bei Tausch oder Verkauf im Rahmen der Ausnahmebestimmungen der vertragliche Anrechnungswert des gemeindeeigenen Grundstücks zuzüglich einer allfälligen Aufzahlung der Stadt Luzern, mindestens jedoch sein Katasterwert;
2. bei Baurechtsverträgen das 10-Fache des jährlichen Baurechtszinses;
3. bei Kaufgeschäften der Kaufpreis zuzüglich allfälliger Nebenleistungen, mindestens jedoch der Katasterwert.

2. Diese Änderung tritt am ersten Tag des Folgemonats nach der Annahme der Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss Ziffer I in Kraft.
- III. Die Abstimmung über diesen Beschluss wird aufgeschoben.
- IV. Die Motion 4, Jona Studhalter, Irina Studhalter und Martin Abele namens der G/JG-Fraktion vom 4. September 2020: «Eröffnung der Legislatur durch jüngstes Ratsmitglied», wird als erledigt abgeschrieben.
- V. Die Abstimmung über diesen Beschluss wird aufgeschoben.

VI. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum, derjenige gemäss Ziffer II dem fakultativen Referendum.

Luzern, 28. September 2023

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Jules Gut
Ratspräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Vorlage 2

Budget 2024 der Stadt Luzern

Ausgangslage

Die Wirtschaftslage in der Stadt Luzern scheint sich gut vom pandemiebedingten Einbruch zu erholen. Im Jahr 2022 erreichte die Arbeitslosigkeit einen neuen Tiefstand. Die Stadt Luzern wächst: Die Bevölkerungszahl ist im Jahr 2022 auf 83 840 angestiegen. Seit 2021 entwickeln sich die Steuererträge der Stadt Luzern besser als budgetiert. Insbesondere bei den Erträgen der juristischen Personen ist eine erfreuliche Steigerung feststellbar.

Die Finanzplanung 2024–2027 zeichnet sich durch einen anhaltend sehr hohen Investitionsbedarf vor allem in Schul- und Betreuungsinfrastrukturen, Kultur und Sport sowie Mobilität und Verwaltungsliegenschaften aus. Zwölf grosse Projekte beanspruchen rund 86 Prozent des kumulierten Investitionsplafonds. Es sind dies die Schulhäuser Steinhof, Ruopigen, Littau Dorf, Moosmatt und Rönni-moos, der Sportcluster Allmend, das Neue Luzerner Theater, der Rad-/Gehweg Neustadt-/Zentralstrasse, die Umsetzung der Veloinitiative (Gegenvorschlag), das Gesamtprojekt Unterlachen, die weitere Umsetzung des Behinderntengleichstellungsgesetzes sowie das Sicherheits- und Dienstleistungszentrum auf dem «ewl Areal».

Aber auch die Ausgaben steigen 2024–2027 kontinuierlich an. Dies aufgrund von Leistungsausbau beispielsweise beim Ausbau der Tagesstrukturen und der Betreuungsangebote an der Volksschule oder bei der Weiterentwicklung der Betreuungsgutscheine, aufgrund demografischer Entwicklungen (z.B. steigende Schülerzahlen, mehr pflegebedürftige Menschen) und stei-

gender Sozialkosten (Ergänzungsleistungen, wirtschaftliche Sozialhilfe, individuelle Prämienverbilligungen usw.).

Die Stadt Luzern hat in den vergangenen Jahren sehr gute Rechnungsergebnisse erzielt. Das hat sich auf den kantonalen Finanzausgleich ausgewirkt. Die Stadt wurde von der Nettoempfängerin zur Nettozahlerin. Die Ressourcenstärke Luzerns ist erfreulich und lässt zuversichtlich in die Zukunft blicken.

Haltung der Fraktionen

Aufgrund dieser positiven Signale und aufgrund der Prognose von dauerhaft höheren Steuereinnahmen beantragte der Stadtrat dem Grossen Stadtrat eine Steuerfusssenkung auf 1,6 Einheiten. Diesem Antrag und dem Budgetentwurf des Stadtrates folgten die FDP-, die Mitte-, die SVP- und die GLP-Fraktion. In der Debatte vom 16. November 2023 im Grossen Stadtrat zeigten sie sich erfreut über die positiven Finanzprognosen. Die vom Stadtrat vorgeschlagene Steuer-senkung um einen Zehntel auf 1,6 Einheiten sei angezeigt und verkraftbar, waren sich die FDP-, die Mitte-, die SVP- und die GLP-Fraktion einig.

Anders beurteilten dies die SP- und die G/JG-Fraktion. Der Handlungsspielraum, der sich dank der guten Rechnungsabschlüsse und positiven Finanzprognosen ergäbe, müsse jetzt genutzt und die Mittel zur Weiterentwicklung der Stadt Luzern eingesetzt werden. Deshalb beantragten die SP- und die G/JG-Fraktion mehrere Änderungen zum Bud-

getentwurf 2024 des Stadtrates. Die Anträge der Geschäftsprüfungskommission, denen der Stadtrat nicht opponierte, sowie die drei Anträge der Sozialkommission und die Anträge der SP- und der G/JG-Fraktion fanden eine Mehrheit im Grossen Stadtrat.

Die FDP-, die Mitte-, die SVP- und die GLP-Fraktion bezeichneten dieses Vorgehen als unseriös. Das Ziel dahinter sei, das Budget 2024 aufzublasen und eine Steuersenkung zu verhindern. Im Sinne eines Kompromissvorschlages beantragte die G/JG-Fraktion eine Steuersenkung: nicht wie vom Stadtrat vorgeschlagen um einen Zehntel, sondern um einen Zwanzigstel auf 1,65 Einheiten.

Auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission wird der Personalaufwand bzw. der Lohn für das städtische Personal im kommenden Jahr um 2,5 Prozent erhöht, was im Vergleich zum Budgetentwurf des Stadtrates, der eine Erhöhung um 2 Prozent beantragte, zu Mehraufwänden von 682 900 Franken führt.

Verschiedene weitere Anträge führen zu einer Erhöhung der Globalbudgets von städtischen Aufgaben.

Sozial- und Sicherheitsdirektion:

- 100 000 Franken zugunsten von Sicherheitsthemen;
- 66 000 Franken für Sozialabklärungen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- 1 Mio. für die Abklärungs- und Unterstützungsleistungen der Dienstabteilung Alter und Gesundheit;
- 4,6 Mio. Franken für eine nochmalige Auszahlung einer Energiekostenzulage;
- 1,5 Mio. Franken für die Betreuungsgutscheine;
- 213 000 Franken für die Unterstützung von Quartiervereinen und Treffpunkten.

Bildungsdirektion:

- 739 000 Franken in der Volksschulbildung für schulunterstützende Angebote;
- 860 000 Franken in der Volksschulbildung aufgrund Nachtrag Kanton zu Pro-Kopf-Beiträgen und Sonderschulung;
- 241 000 Franken gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 26. Oktober 2023 für die Kultur- und Sportförderung.

Umwelt- und Mobilitätsdirektion:

- 280 000 Franken für eine Beschleunigung von Massnahmen im Bereich der Klima- und Energiestrategie;
- 250 000 Franken zur Förderung von Velo- und Fussverkehr.

Finanzdirektion:

- 3 Mio. Franken Mindereinnahmen bei der Aufgabe Kapital- und Zins-erfolg, Reduktion ewl-Dividende zur Finanzierung der Seewärmeprojekte von ewl.

Der Antrag der G/JG-Fraktion zur Steuerfussenkung wurde überwiesen: 2024 werden die Steuern um einen Zwanzigstel von 1,7 Einheiten auf 1,65 Einheiten gesenkt. Dies entgegen dem Antrag des Stadtrates, der eine Steuersenkung auf 1,6 Einheiten beantragt hatte.

Das Budget 2024 der Stadt Luzern sieht bei einem Aufwand von 843 375 900 Franken einen Ertrag von 849 831 200 Franken vor. Es wird mit einem Ertragsüberschuss von 6 455 300 Frankengerechnet.

Der Grosse Stadtrat stimmte dem Budget mit 24 zu 20 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat beantragte mit seinem Budgetentwurf eine Steuerfussssenkung um einen Zehntel von 1,7 Einheiten auf 1,6 Einheiten. Das wurde aus zwei Gründen möglich. Erstens, weil sich die Steuererträge bei den juristischen Personen erfreulich entwickeln, und zweitens, weil die städtischen Aufgaben und Dienstleistungen gemäss Gemeindestrategie 2019–2028 und Legislaturprogramm 2022–2025 gut vorankommen.

Ein Grossteil der vom Grossen Stadtrat zusätzlich aufgenommenen Budgetbeiträge soll zu einer Beschleunigung von diversen Aufgaben führen. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass das städtische Personal mit seinen aktuellen Aufgaben und den geplanten Weiterentwicklungen bereits voll ausgelastet ist und es eine längere Vorlaufzeit benötigt, bis neues Personal effektiv eingesetzt werden kann. Deshalb beurteilt der Stadtrat die zusätzlichen Budgetmittel zwar als gut gemeint, aber nicht zielführend. Bevor Budgetmittel gesprochen werden, müssen die fachlichen Grundlagen und Vorschläge konkret vorliegen, wie es im parlamentarischen Prozess mittels Berichten und Anträgen vorgesehen ist.

Um einen längeren budgetlosen Zustand zu vermeiden, opponiert der Stadtrat dem vorliegenden Budget nicht und empfiehlt den Stimmberechtigten ein Ja zum Budget 2024.

Zahlen

Das Budget 2024 der Stadt Luzern weist bei einem Gesamtaufwand von 843,4 Mio. Franken und einem Gesamtertrag von 849,8 Mio. Franken einen Ertragsüberschuss von 6,5 Mio. Franken auf. Dabei ist die Steuersenkung um einen Zwanzigstel bereits miteinberechnet.

Der Investitionsbedarf ist anhaltend sehr hoch. 2024 sind Bruttoinvestitionen von 103,3 Mio. Franken geplant. Davon sind 40,1 Mio. Franken im Bereich Bildung und 39,8 Mio. Franken im Bereich Umwelt und Mobilität vorgesehen. Nach Abzug der Investitionsbeiträge von 2,2 Mio. Franken verbleiben Nettoinvestitionen von 101,1 Mio. Franken; davon sind 11 Mio. Franken spezialfinanziert. Insgesamt liegt der Selbstfinanzierungsgrad deutlich unter 80 Prozent, weshalb das Nettovermögen abnehmen wird.

Entwicklung der Finanzen

Die Finanzplanung 2024–2027 zeigt im Durchschnitt ausgeglichene Rechnungsergebnisse. Dank anhaltend hoher Steuererträge bei den juristischen Personen ist eine Steuerfussssenkung über die ganze Finanzplanperiode möglich.

Die Ausgaben steigen auch in den Planjahren kontinuierlich an aufgrund von Leistungsausbau (z.B. Ausbau Tagesstrukturen und Betreuungsangebote Volksschule, Weiterentwicklung Betreuungsgutscheine), aufgrund demografischer Entwicklungen (z.B. steigende Schülerzahlen, mehr pflegebedürftige Menschen) und steigender Sozialkosten (Ergänzungsleistungen, wirtschaftliche Sozialhilfe, individuelle Prämienverbilligungen usw.).

Erfolgsrechnung Zahlen in 1000 Fr.	Rechnung			Finanzplan (FP)		
	2022	B 2023	B 2024	FP 2025	FP 2026	FP 2027
Betrieblicher Aufwand	723 422	780 101	830 969	841 125	848 720	857 287
Betrieblicher Ertrag	743 467	731 843	815 305	812 200	828 429	841 607
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	20 045	-48 259	-15 664	-28 925	-20 291	-15 680
Finanzaufwand	49 141	14 593	12 410	15 880	16 149	16 404
Finanzertrag	83 101	42 370	34 530	37 885	38 010	38 010
Finanzergebnis	33 960	27 777	22 120	22 005	21 861	21 606
Operatives Ergebnis	54 005	-20 482	6 455	-6 920	1 570	5 927
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	54 005	-20 482	6 455	-6 920	1 570	5 927

Das Budget 2024 der Stadt Luzern (siehe B 2024)

Die Auswirkungen der Beschlüsse des Grossen Stadtrates auf die Finanzplanjahre 2025 bis 2027 werden mit dem Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 umgesetzt.

Investitionsrechnung Zahlen in 1000 Fr.	Rechnung			Finanzplan (FP)		
	2022	B 2023	B 2024	FP 2025	FP 2026	FP 2027
Sachanlagen	64 321	79 117	92 062	163 035	154 610	146 178
– Grundstücke	1 008	1 417				978
– Strassen/Verkehrswege	12 893	24 295	27 760	52 415	43 450	35 919
– Wasserbau	299	30	150		1 000	1 000
– Übriger Tiefbau	2 760	4 750	8 315	13 090	16 215	8 365
– Hochbauten	41 041	42 285	45 860	89 772	87 825	93 375
– Mobilien	6 319	6 340	9 978	7 758	6 120	6 540
Immaterielle Anlagen	4 063	4 522	3 052	4 032	3 114	1 417
Darlehen	1 100					50 000
Beteiligungen und Grundkapitalien		450	7 800			
Eigene Investitionsbeiträge	456	387	393	1 353	1 786	1 274
Total Ausgaben	69 939	84 476	103 307	168 420	159 510	198 869
Übertragung von Sachanlagen in FV	-109					-770
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-9 149	-4 350	-2 228	-150	-7 253	-16 675
Rückzahlungen von Darlehen	-15					
Total Einnahmen	-9 273	-4 350	-2 228	-150	-7 253	-17 445
Nettoinvestitionen	60 666	80 126	101 080	168 270	152 257	181 424

Antrag

Die Stimmberechtigten entscheiden über:

- das Budget für das Jahr 2024 mit einem Gesamtaufwand von 843 375 900 Franken und einem Gesamtertrag von 849 831 200 Franken, somit einem Ertragsüberschuss von 6 455 300 Franken,
- den Gemeindesteuersatz ab 2024 von 1,65 Einheiten,
- die Investitionsrechnung mit Bruttoinvestitionen von 103 307 000 Franken,
- die Globalbudgets der Aufgaben und die zugehörigen politischen Leistungsaufträge.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Budget 2024 der Stadt Luzern gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 16. November 2023 zu?

Im Auftrag des Stadtrates von Luzern

Stadt Luzern

Stadtkanzlei

Hirschengraben 17

6002 Luzern

stadtkanzlei@stadtluzern.ch

T 041 208 82 11